

Amtsblatt der Europäischen Union

L 99



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

2. April 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 336/2014 der Kommission vom 28. März 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 337/2014 der Kommission vom 28. März 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 3
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 338/2014 der Kommission vom 28. März 2014 über ein Fangverbot für Lumb in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens** 6
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 339/2014 der Kommission vom 28. März 2014 über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens** 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 340/2014 der Kommission vom 1. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission hinsichtlich bestimmter Regeln für die öffentliche Intervention bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** 10
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 341/2014 der Kommission vom 1. April 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 23

BESCHLÜSSE

2014/182/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 31. März 2014 zur Ernennung eines luxemburgischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen und von zwei luxemburgischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen** 25

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 336/2014 DER KOMMISSION**vom 28. März 2014****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾ weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine für den Einzelhandel aufgemachte Warenzusammenstellung (sogenanntes drahtloses Rückfahrkamerasystem) zum Einbau in Kraftfahrzeuge, die folgende Bestandteile umfasst: — eine Tag/Nacht-Fernsehkamera mit einem CMOS-Sensor und einer 2,4-mm-Linse, — einen drahtlosen Videosignalsender mit einer Antenne, — einen drahtlosen 2,4-GHz-Empfänger für Videosignale mit einer Farb-Flüssigkristallanzeige (LCD) mit einer Bildschirmdiagonale von 17,8 cm (7 Zoll) und einer Auflösung von 480 × 240 Pixel. Er ist mit Funktionstasten und einer AV-Schnittstelle zum Anschluss von externen Audio- oder Videogeräten ausgestattet. Die Fernsehkamera erfasst keine Töne. Die Ware ist zur Verwendung in beispielsweise Personenkraftwagen, Bussen oder Kraftfahrzeuganhängern bestimmt und ermöglicht es dem Fahrer zu sehen, was sich hinter dem Fahrzeug befindet.	8528 72 40	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 c und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 72 und 8528 72 40. Die Ware gilt als für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b, weil die verschiedenen Bestandteile zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zusammengestellt wurden. Die Warenzusammenstellung besteht aus einem Sendegerät für das Fernsehen (Unterposition 8525 50), einer Fernsehkamera (Unterposition 8525 80) und einem Fernsehempfangsgerät (Unterposition 8528 72). Keiner der Bestandteile verleiht der Warenzusammenstellung ihren wesentlichen Charakter, da sie für die Funktion der Warenzusammenstellung gleichermaßen wichtig sind. Die Warenzusammenstellung ist daher in den KN-Code 8528 72 40 als anderes Fernsehempfangsgerät für mehrfarbiges Bild mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD) einzureihen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 337/2014 DER KOMMISSION**vom 28. März 2014****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾ weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den/die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code(s) eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2014

Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Ein elektrischer Beleuchtungsartikel (sogenannter „LED-Flutlichtstrahler“) in einem rechteckigen Aluminiumgehäuse mit einer Glasabdeckung und Abmessungen von etwa 23 × 19 × 13 cm. Die Ware umfasst einen Aluminiumreflektor und hat auf der Rückseite einen Haltebügel zur Einstellung des Beleuchtungswinkels. Sie ist mit einem Hochleistungs-LED-Chip und einem Netzteil mit Transformator ausgestattet. Die Ware hat einen Stromverbrauch von 95 W, eine Lichtausbeute von 100 lm/W und einen Abstrahlwinkel von 120°. Die Ware wird im Freien z. B. zur Beleuchtung von Landschaften, Gebäuden, Baustellen, Werbetafeln Grünanlage oder Gärten verwendet. (*) Siehe Abbildung.	9405 40 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 9405, 9405 40 und 9405 40 99. Die Ware ist wegen ihrer objektiven Merkmale, wie dem breiten Abstrahlwinkel, dazu bestimmt, zur Beleuchtung großer Flächen verwendet zu werden. Daher ist die Einreihung in die Unterposition 9405 40 10 als Scheinwerfer ausgeschlossen (siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 9405, Gruppe (I), dritter Absatz). Die Ware ist daher in den KN-Code 9405 40 99 als andere elektrische Beleuchtungskörper einzureihen.

(*) Die Abbildung dient nur zur Information.



VERORDNUNG (EU) Nr. 338/2014 DER KOMMISSION**vom 28. März 2014****über ein Fangverbot für Lumb in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2014 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die den ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge der im Anhang genannten Mitgliedstaaten führen oder in diesen Mitgliedstaaten registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2014

Für die Kommission

Im Namen des Präsidenten

Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

ANHANG

Nr.	01/TQ43
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	USK/567EI.
Art	Lumb (<i>Brosme brosme</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII
Datum der Schließung	27.2.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 339/2014 DER KOMMISSION**vom 28. März 2014****über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2014 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die den ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge der im Anhang genannten Mitgliedstaaten führen oder in diesen Mitgliedstaaten registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2014

Für die Kommission,

Im Namen des Präsidenten,

Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

ANHANG

Nr.	02/TQ43
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	BLI/5B67-
Art	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII
Datum der Schließung	10.3.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 340/2014 DER KOMMISSION**vom 1. April 2014****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission hinsichtlich bestimmter Regeln für die öffentliche Intervention bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Buchstaben a, b, c und o,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission ⁽²⁾ wurden Durchführungsbestimmungen für den Mechanismus der öffentlichen Intervention bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽³⁾ festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt.
- (2) Teil II Titel I Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält eine Reihe von Änderungen der Regelung der öffentlichen Intervention, die seit dem 1. Januar 2014 gelten.
- (3) Für Getreide und Reis wurde das Konzept der Interventionsorte abgeschafft und Sorghum wird aus der Liste der für die öffentliche Intervention zugelassenen Erzeugnisse gestrichen.
- (4) Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wird der Ankauf von Butter und Magermilchpulver durch ein Ausschreibungsverfahren stattfinden, das von der Kommission eröffnet wird, sobald die Mengen zu festen Preisen erreicht werden.
- (5) Für den Rindfleischsektor wird die Bestimmung des Höchstankaufspreises auf Grundlage des durchschnittlichen Marktpreises in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats basieren. Darüber hinaus wurde die bisherige Kategorie A für männliche Schlachtkörper in die neue Kategorie A und die neue Kategorie Z für Schlachtkörper von Rindern aufgeteilt und als solche in die Klassifizierung in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen; männliche Tiere in dieser Kategorie Z kommen für die öffentliche Intervention in Frage.
- (6) Zur Umsetzung dieser Änderungen sollte die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 daher entsprechend geändert werden.
- (7) Da das Konzept der Interventionsorte abgeschafft wird, sind die Verordnungen (EU) Nr. 1125/2010 ⁽⁴⁾ und (EU) Nr. 162/2011 der Kommission ⁽⁵⁾ hinfällig geworden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Verordnungen aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1125/2010 der Kommission vom 3. Dezember 2010 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1173/2009 (ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 10).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 162/2011 der Kommission vom 21. Februar 2011 zur Bestimmung der Interventionsorte für Reis (ABl. L 47 vom 22.2.2011, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Titel I Kapitel I erhält folgende Fassung:

„Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Zulassung der Interventionslagerorte“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Interventionslagerorte

(1) Für die Interventionslagerorte („Lagerorte“), an denen die angekauften Erzeugnisse gelagert werden, sind im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 884/2006 insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten und Kontrollen gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung die Interventionsstellen verantwortlich.

(2) Die Interventionsstellen vergewissern sich, dass die Interventionslagerorte mindestens die Bedingungen gemäß Artikel 3 erfüllen. Die Lagerorte für Getreide und Reis müssen von den Interventionsstellen zugelassen werden.

(3) Die Angaben über die Lagerorte für Getreide und Reis werden gemäß Artikel 55 der vorliegenden Verordnung aktualisiert und den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anforderungen für die Lagerorte“

- b) Absatz 1 Buchstabe a wird gestrichen.

- c) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Absatzes ist die ‚Mindestlagerkapazität‘ eine Mindestkapazität, die nicht permanent verfügbar sein muss, jedoch während des Zeitraums, in dem Ankäufe stattfinden können, leicht erreicht werden kann. Die Mindestkapazität gilt für alle anzukaufenden Getreidearten und Reissorten.“

4. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 80 Tonnen bei Weichweizen, Gerste und Mais,“

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) bei Getreide und Reis den zugelassenen Lagerort, für den unter Berücksichtigung von Artikel 29 das niedrigste Angebot abgegeben wird; dieser Lagerort darf nicht der Lagerort sein, an dem sich das Erzeugnis zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots befindet,“.

- b) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf „Artikel 2 Absatz 3“ durch „Artikel 2 Absatz 2“ ersetzt.

6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) das Ausschreibungsverfahren für den Ankauf von Weichweizen, Butter oder Magermilchpulver für Mengen, die über die angebotene Höchstmenge von 3 Mio. Tonnen bzw. 50 000 Tonnen bzw. 109 000 Tonnen hinausgehen,“.

ii) Buchstabe b wird gestrichen.

b) Ein neuer Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die Kommission kann ohne Unterstützung des in Artikel 229 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Ausschusses das Ausschreibungsverfahren für den Ankauf von Rindfleisch je Kategorie und Mitgliedstaat oder Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der beiden letzten wöchentlichen Marktpreisfeststellungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eröffnen. Die Kommission kann das Ausschreibungsverfahren nach demselben Verfahren je Kategorie und Mitgliedstaat oder Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der letzten wöchentlichen Marktpreisfeststellung beenden.“

(*) ABl. L 347 vom 20.12.2013. S. 671.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Reis kann die Ausschreibung auf spezifische Sorten oder eine oder mehrere Rohreisarten gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II Teil I Abschnitt I Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 („rundkörniger Reis“, „mittelkörniger Reis“, „langkörniger Reis A“ oder „langkörniger Reis B“) beschränkt werden.“

7. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Rindfleisch bleiben Angebote unberücksichtigt, die über den durchschnittlichen Marktpreis hinausgehen, der in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats für die jeweilige Kategorie festgestellt und anhand der Koeffizienten gemäß Anhang III Teil II in Qualität R3 umgerechnet wurde.“

8. Artikel 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kann Getreide oder Reis nicht an den vom Anbieter bzw. Bieter bezeichneten Lagerort gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv geliefert werden, so bezeichnet die Interventionsstelle einen anderen Lagerort, an den die Lieferung zu den geringstmöglichen Kosten erfolgen muss.“

9. In Artikel 31 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf „Artikel 2 Absatz 3“ durch „Artikel 2 Absatz 2“ ersetzt.

10. Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe i wird gestrichen.

11. In Artikel 47 Absatz 3 werden die Worte „... gemäß Anhang I Teile IX, X und XI“ ersetzt durch: „... gemäß Anhang I Teile IX und XI“.

12. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Interventionsstellen und Lagerorte für Getreide und Reis“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b wird gestrichen.

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die zugelassenen Lagerorte und“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verzeichnis der Interventionsstellen und das Verzeichnis der Lagerorte sowie die Aktualisierungen dieser Verzeichnisse werden den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit mit geeigneten technischen Mitteln anhand der von der Kommission eingeführten Informationssysteme, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, zur Verfügung gestellt.“

13. Anhang I wird nach Maßgabe des Teils A des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

14. Anhang III wird nach Maßgabe des Teils B des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

15. Das Verzeichnis der Anhänge wird nach Maßgabe des Teils C des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnungen (EU) Nr. 1125/2010 und (EU) Nr. 162/2011 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Absatz 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) für Gerste und Mais: die in der Richtlinie 2002/32/EG festgelegten Höchstgehalte.“

2. In Teil II wird die Spalte mit der Überschrift „Sorghum“ gestrichen.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird Unterabsatz 3 gestrichen.

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe a Unterabsatz 2 werden die Worte „oder Sorghum“ gestrichen.

ii) In Buchstabe b Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

iii) In Buchstabe c Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

iv) Buchstabe d Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Gerste und Mais gibt es keine Körner mit Keimverfärbungen.“

v) In Buchstabe e Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

vi) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) *Fleckige Körner*

Für Hartweizen ist der Begriff ‚fleckige Körner‘ in der Norm EN 15587 definiert.

Bei Weichweizen, Gerste und Mais gibt es keine fleckigen Körner.“

c) In Nummer 1.3 Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

d) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe a Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

ii) In Buchstabe b Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

iii) In Buchstabe c Unterabsatz 2 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

iv) Buchstabe f Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Gerste und Mais gibt es keine Brandbutten.“

e) Nummer 2.5 wird gestrichen.

4. Teil IV wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a zweiter Gedankenstrich werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.
- b) Buchstabe c wird gestrichen.

5. Teil V wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und 250 g bei Sorghum“ gestrichen.
 - ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Probenrückhalt des 1,0-mm-Siebes wird mittels eines Probenteilers eine Probe zwischen 100 und 200 g für Mais hergestellt. Diese Teilprobe ist zu wiegen. Anschließend wird diese Teilprobe auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet, und die Kategorien Fremdgetreide, Schädlingsfraß, durch Trocknung überhitzte Körner, Auswuchs, Fremdkörner, verdorbene Körner, Spelzen und Besatz tierischen Ursprungs werden mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen. Die Körner werden anschließend nach ihrem Zustand eingeteilt.“

- iii) In Unterabsatz 5 werden die Worte „und bei Sorghum durch ein 1,8-mm-“ gestrichen.

6. Teil IX wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle I Spalte 1 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.
- b) In Tabelle II Spalte 1 werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.

7. Teil X wird gestrichen.

8. Teil XI wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.
- c) In Buchstabe d werden die Worte „und Sorghum“ gestrichen.
- d) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz bei Hartweizen 0,5 % und bei Weichweizen, Gerste und Mais 1 %, so gilt für jeden weiteren Anteil von 0,1 % ein Abschlag von 0,1 EUR;“.

- e) Ziffer i wird gestrichen.

B. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) Fleisch von 12 bis weniger als 24 Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren (Kategorie A);
- b) Fleisch von mindestens 12 Monate alten kastrierten männlichen Tieren (Kategorie C);
- c) Fleisch von 8 bis weniger als 12 Monate alten männlichen Tieren (Kategorie Z).“

2. Teil V erhält folgende Fassung:

„TEIL V

Klassifizierung der Erzeugnisse

Im Sinne dieses Teils bezieht sich Kategorie Z nur auf männliche Tiere gemäß Teil I Absatz 1 Buchstabe c dieses Anhangs.

BELGIQUE/BELGIË

Carcasses, demi-carcasses: Hele dieren, halve dieren:

Catégorie A, classe U2/

Categorie A, klasse U2

Catégorie A, classe U3/

Categorie A, klasse U3

Catégorie A, classe R2/

Categorie A, klasse R2

Catégorie A, classe R3/

Categorie A, klasse R3

Catégorie Z, classe U2/

Categorie Z, klasse U2

Catégorie Z, classe U3/

Categorie Z, klasse U3

Catégorie Z, classe R2/

Categorie Z, klasse R2

Catégorie Z, classe R3/

Categorie Z, klasse R3

БЪЛГАРИЯ

Трупове, половинки трупове:

категория А, клас R2

категория А, клас R3

категория Z, клас R2

категория Z, клас R3

ČESKÁ REPUBLIKA

Jateč ně upravená těla, půlky jateč ně pravených těl:

Kategorie A, třída R2

Kategorie A, třída R3

Kategorie Z, třída R2

Kategorie Z, třída R3

DANMARK

Hele og halve kroppe:

Kategori A, klasse R2

Kategori A, klasse R3

Kategori Z, klasse R2

Kategori Z, klasse R3

DEUTSCHLAND

Ganze oder halbe Tierkörper:

Kategorie A, Klasse U2

Kategorie A, Klasse U3

Kategorie A, Klasse R2

Kategorie A, Klasse R3

Kategorie Z, Klasse U2

Kategorie Z, Klasse U3

Kategorie Z, Klasse R2

Kategorie Z, Klasse R3

EESTI

Rümbad, poolrümbad:

Kategooria A, klass R2

Kategooria A, klass R3

Kategooria Z, klass R2

Kategooria Z, klass R3

EIRE/IRELAND

Carcases, half-carcases:

Category C, class U3

Category C, class U4

Category C, class R3

Category C, class R4

Category C, class O3

ΕΛΛΑΔΑ

Ολόκληρα ή μισά σφάγια:

Κατηγορία Α, κλάση R2

Κατηγορία Α, κλάση R3

Κατηγορία Ζ, κλάση R2

Κατηγορία Ζ, κλάση R3

ESPAÑA

Canales o semicanales:

Categoría A, clase U2

Categoría A, clase U3

Categoría A, clase R2

Categoría A, clase R3

Categoría Z, clase U2

Categoría Z, clase U3

Categoría Z, clase R2

Categoría Z, clase R3

FRANCE

Carcasses, demi-carcasses:

Catégorie A, classe U2

Catégorie A, classe U3

Catégorie A, classe R2

Catégorie A, classe R3

Catégorie Z, classe U2

Catégorie Z, classe U3

Catégorie Z, classe R2

Catégorie Z, classe R3

Catégorie C, classe U2

Catégorie C, classe U3

Catégorie C, classe U4

Catégorie C, classe R3

Catégorie C, classe R4

Catégorie C, classe O3

HRVATSKA

Trupovi, polovice

Kategorija A, klasa U2

Kategorija A, klasa U3

Kategorija A, klasa R2

Kategorija A, klasa R3

Kategorija Z, klasa U2

Kategorija Z, klasa U3

Kategorija Z, klasa R2

Kategorija Z, klasa R3

ITALIA

Carcasse e mezzene:

Categoria A, classe U2

Categoria A, classe U3

Categoria A, classe R2

Categoria A, classe R3

Categoria Z, classe U2

Categoria Z, classe U3

Categoria Z, classe R2

Categoria Z, classe R3

ΚΥΠΡΟΣ

Ολόκληρα ή μισά σφάγια:

Κατηγορία A, κλάση R2

Κατηγορία Z, κλάση R2

LATVIJA

Liemeņi, pusliemeņi:

A kategorija, R2 klase

A kategorija, R3 klase

Z kategorija, R2 klase

Z kategorija, R3 klase

LIETUVA

Skerdenos ir skerdenų pusės:

A kategorija, R2 klasė

A kategorija, R3 klasė

Z kategorija, R2 klasė

Z kategorija, R3 klasė

LUXEMBOURG

Carcasses, demi-carcasses:

Catégorie A, classe U2

Catégorie A, classe U3

Catégorie A, classe R2

Catégorie A, classe R3

MAGYARORSZÁG

Hasított test vagy hasított féltest:

A kategória, R2 osztály

A kategória, R3 osztály

Z kategória, R2 osztály

Z kategória, R3 osztály

MALTA

Karkassi u nofs karkassi:

Kategorija A, klassi R3

Kategorija Z, klassi R3

NEDERLAND

Hele dieren, halve dieren:

Categorie A, klasse R2

Categorie A, klasse R3

Categorie Z, klasse R2

Categorie Z, klasse R3

ÖSTERREICH

Ganze oder halbe Tierkörper:

Kategorie A, Klasse U2

Kategorie A, Klasse U3

Kategorie A, Klasse R2

Kategorie A, Klasse R3

Kategorie Z, Klasse U2

Kategorie Z, Klasse U3

Kategorie Z, Klasse R2

Kategorie Z, Klasse R3

POLSKA

Tusze, półtusze:

Kategoria A, klasa R2

Kategoria A, klasa R3

Kategoria Z, klasa R2

Kategoria Z, klasa R3

PORTUGAL

Carcaças ou meias-carcaças

Categoria A, classe U2

Categoria A, classe U3

Categoria A, classe R2

Categoria A, classe R3

Categoria Z, classe U2

Categoria Z, classe U3

Categoria Z, classe R2

Categoria Z, classe R3

ROMÂNIA

Carcase, jumătăți de carcase

categoria A, clasa R2

categoria A, clasa R3

categoria Z, clasa R2

categoria Z, clasa R3

SLOVENIJA

Trupi, polovice trupov:

Kategorija A, razred R2

Kategorija A, razred R3

Kategorija Z, razred R2

Kategorija Z, razred R3

SLOVENSKO

Jatočné telá, jatočné polovičky:

kategória A, akostná trieda R2

kategória A, akostná trieda R3

kategória Z, akostná trieda R2

kategória Z, akostná trieda R3

SUOMI/FINLAND

Ruhot, puoliruhot/Slaktroppar, halva slaktroppar:

Kategoria A, luokka R2/Kategori A, klass R2

Kategoria A, luokka R3/Kategori A, klass R3

Kategoria Z, luokka R2/Kategori Z, klass R2

Kategoria Z, luokka R3/Kategori Z, klass R3

SVERIGE

Slaktroppar, halva slaktroppar:

Kategori A, klass R2

Kategori A, klass R3

Kategori Z, klass R2

Kategori Z, klass R3

UNITED KINGDOM

I. Great Britain

Carcases, half-carcases:

— Category C, class U3

— Category C, class U4

— Category C, class R3

— Category C, class R4

II. Northern Ireland

Carcases, half-carcases:

- Category C, class U3
- Category C, class U4
- Category C, class R3
- Category C, class R4
- Category C, class O3“

C. Das Verzeichnis der Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Teil V erhält folgende Fassung:

„Bezugsmethode zur Bestimmung der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, bei Mais“

2. Anhang I Teil X wird gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 341/2014 DER KOMMISSION**vom 1. April 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	219,4
	MA	56,4
	TN	94,7
	TR	89,4
	ZZ	115,0
0707 00 05	EG	170,1
	MA	39,8
	TR	132,9
0709 91 00	ZZ	114,3
	TN	118,0
	ZZ	118,0
0709 93 10	MA	66,1
	TR	89,3
	ZZ	77,7
0805 10 20	EG	45,7
	IL	67,1
	MA	50,6
	TN	43,6
	TR	56,6
	ZA	60,4
	ZZ	54,0
0805 50 10	MA	35,6
	TR	67,6
	ZZ	51,7
0808 10 80	AR	87,2
	BR	89,2
	CL	115,3
	CN	84,5
	EG	89,4
	MK	30,8
	US	176,5
	ZZ	96,1
	AR	95,7
0808 30 90	CL	154,5
	CN	52,7
	ZA	90,6
	ZZ	98,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 31. März 2014

zur Ernennung eines luxemburgischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen und von zwei luxemburgischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen

(2014/182/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der luxemburgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ⁽¹⁾ und 2010/29/EU ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Dan KERSCH ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Yves CRUCHTEN ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden. Infolge der Ernennung von Herrn Roby BIWER zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird der Sitz eines Stellvertreters frei —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015,

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

— Herr Roby BIWER, *Conseiller communal de la commune de Bettembourg*,

und

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

— Herr Tom JUNG, *Bourgmestre de la commune de Roeser*,

— Frau Christine SCHWEICH, *Bourgmestre de la commune de Mondercange*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. KOURKOULAS

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

